



Marktüberwachung von Bauprodukten gemäß VO (EU) 2019/1020 i.V.m. VO (EU) Nr. 305/2011
Info-Blatt für Hersteller: Stand Juli 2021

Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte nach VO (EU) 2019/1020

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Marktüberwachung für Bauprodukte in Niedersachsen erfolgt gemäß der Bestimmung des NBauPMÜG durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Aufgabe der Marktüberwachung ist die Gewährleistung, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften erfüllen. Diese Produkte sollen im freien Warenverkehr innerhalb der EU ohne Beschränkungen gehandelt werden können.

Sollten die Bauprodukte Mängel aufweisen oder die Anforderungen an Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, kann die Marktüberwachungsbehörde für diese Produkte das Inverkehrbringen beschränken und diese gegebenenfalls vom Markt nehmen.

Die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Durchführungsbestimmungen im Marktüberwachungsgesetz in Deutschland erfolgt u.a. durch das Marktüberwachungsprogramm. Informationen zum Marktüberwachungsprogramm sind unter www.dibt.de/de/wir-bieten/marktueberwachung/ veröffentlicht. In einem öffentlichen FAQ-Katalog sind weitere Hinweise, konkrete Fragestellungen und deren Beantwortung enthalten.

Bauprodukte gemäß harmonisierter technischer Spezifikationen nach VO (EU) Nr. 305/2011

Als Bauprodukt wird jedes Produkt bezeichnet, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke (oder Teile davon) eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Für ein Bauprodukt, das von einer harmonisierten technischen Spezifikation (Europäisch harmonisierte Norm oder Europäisches Bewertungsdokument) erfasst ist, wird - nach Durchführung der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zum Inverkehrbringen auf dem europäischen Binnenmarkt vom Hersteller eine **Leistungserklärung** erstellt und das Bauprodukt mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen.

Pflichten der Hersteller gemäß VO (EU) Nr. 305/2011

Im Kapitel III der VO (EU) Nr. 305/2011 sind die Pflichten der Wirtschaftsakteure geregelt.

Konkret Artikel 11 enthält die Pflichten der Hersteller in Bezug auf Erstellung der Leistungserklärung, erforderliche Produktprüfungen oder Dokumentationspflichten.

(1) Die Hersteller erstellen eine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4 und 6 und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 8 und 9 an.

Die Hersteller erstellen als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation und beschreiben darin alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

(2) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts auf.

Soweit angemessen kann die Kommission in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 60 diesen Zeitraum für Bauproduktfamilien auf der Grundlage der Lebenserwartung oder der Bedeutung des Bauprodukts für die Bauwerke ändern.

(3) Die Hersteller stellen durch entsprechende Verfahren sicher, dass die erklärte Leistung bei Serienfertigung beständig sichergestellt ist. Veränderungen am Produkttyp und Änderungen an den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen werden angemessen berücksichtigt.

Falls dies als zweckmäßig betrachtet wird, um die Genauigkeit, die Zuverlässigkeit und die Stabilität der erklärten Leistung eines Bauprodukts sicherzustellen, führen die Hersteller an Stichproben von in Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukten Prüfungen durch, stellen Untersuchungen an und führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

(4) Die Hersteller stellen sicher, dass ihre Bauprodukte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen angegeben werden.

(5) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

(6) Wenn die Hersteller ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, stellen sie sicher, dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigelegt sind.

(7) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Bauprodukts herzustellen oder es, soweit angemessen, zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Bauprodukt auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(8) Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und der Einhaltung sonstiger nach dieser Verordnung geltender Anforderungen erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.“

Leistungserklärung gemäß Art. 4 – 7 der VO (EU) Nr. 305/2011

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einem Europäischen Bewertungsdokument, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es erstmals in Verkehr gebracht wird. In der Leistungserklärung sind wichtige Informationen für den Verwender der Bauprodukte und die am Bau Beteiligten enthalten. Neben anderen Informationen werden in der Leistungserklärung insbesondere die sogenannten "Wesentlichen Merkmale" eines Bauprodukts nebst den Leistungen angegeben. Zusätzlich zu den in der CE-Kennzeichnung aufgeführten Angaben enthält die Leistungserklärung u.a. das System oder die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gem. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 568/2014.

Mit der Erstellung der Leistungserklärung (Art. 4 Abs. 3) übernimmt der Hersteller Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung.

Eine Abschrift der Leistungserklärung jedes Produkts, das auf dem Markt bereitgestellt wird, wird entweder in gedruckter, sofern dieses vom Abnehmer gefordert wird, oder elektronischer Weise aktiv zur Verfügung gestellt. Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 157/2014 kann die Leistungserklärung zu den darin genannten Bedingungen auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 305/2011 werden die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach den in Anhang V enthaltenen Systemen durchgeführt.

Gemäß Anhang V Nr. 1.3 der VO (EU) Nr. 305/2011 entscheidet die notifizierte Produktzertifizierungsstelle über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle.

Der Hersteller führt die Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung und die Werkseigene Produktionskontrolle durch. Nach einem festgelegten Prüfplan werden durch den Hersteller zusätzliche Prüfungen vom im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durchgeführt.

CE-Kennzeichnung gemäß Art. 8 und 9 der VO (EU) Nr. 305/2011 i.V. m. VO (EG) Nr. 765/2008

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung sind in Artikel 30 der VO (EG) Nr. 765/2008 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 305/2011 festgelegt.

Die CE-Kennzeichnung gem. Art. 9 VO (EU) Nr. 305/2011 wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nur auf Bauprodukten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung gemäß Art. 4 und 6 VO (EU) Nr. 305/2011 erstellt hat. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität seines Produktes mit dessen erklärter Leistung sowie für die Einhaltung sämtlicher geltenden Anforderungen, die in der VO (EU) Nr. 305/2011 und in anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtvorschriften der Europäischen Union, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind.

Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, kann sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden. Dies gilt auch für Bauprodukte, die einzeln verkauft werden und bei denen die Verpackung einschließlich der dort angebrachten CE-Kennzeichnung entfernt wurde.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 339/93
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO))
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz, aktuelle Fassung)
- Bauproduktengesetz (BauPG), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (NBau-PMÜG), aktuelle Fassung
- Liste der harmonisierten Normen - (Amtsblatt EU und Amtlicher Teil des Bundesanzeigers)